

**Gemeindeverwaltung**

Geschäftsbereich Liegenschaften und Umwelt  
Ohringerstrasse 16  
8472 Seuzach

Telefon 052 320 40 21  
andrea.braun@seuzach.ch  
www.seuzach.ch

Seuzach, 28. September 2020

## Schutzkonzept für die Sportanlagen und Turnhallen der Gemeinde Seuzach

### Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 19. Juni 2020 die COVID-19-Verordnung 3 beschlossen. Es gelten ab dem 22. Juni 2020 folgende Grundsätze im Sport:

- **Nur gesund und symptomfrei ins Training**  
Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause.
- **Distanz halten vor und nach dem Training**  
Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der 1.5m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)** Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.

### Organisierter Sport durch Vereine und Organisationen

#### Trainingsbetrieb

- Im Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt wieder in allen Sportarten zulässig.
- In Sportarten mit dauerndem engem Körperkontakt sollen die Trainings in beständigen Teams stattfinden (Empfehlung von Swiss Olympic).
- Die Organisatoren von Trainings müssen **während des Trainingsbetriebs ein einfaches Schutzkonzept mit sich führen**. Dieses lehnt sich an das Standardschutzkonzept von Swiss Olympic an. Zuwiderhandlung gegen diese Regelung kann zum Entzug der Benützungsbewilligung führen.
- Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts ist das **Führen von Präsenzlisten** (14-tägige Aufbewahrungspflicht) und die Bezeichnung einer verantwortlichen Person.

#### Wettkampfbetrieb

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats gilt, dass jeder Veranstalter ein eigenes Schutzkonzept erstellt.

## **Individualsport**

Alle Schul- und Sportanlagen sind für Individual-Sportlerinnen und -Sportler unter Einhaltung der Abstand- und Hygiene-Regeln geöffnet.

## **Garderoben, Duschen und WC-Anlagen**

Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. Die Abstandsregelungen sollen beim Duschen und Umziehen bestmöglich berücksichtigt werden.

## **Trainingsmaterial**

Es ist kein Desinfizieren von Trainingsmaterial erforderlich.

## **Zusätzliche Regelung für das Lehrschwimmbecken (LSB) des Schulhauses Birch**

### **Allgemein gilt:**

- Symptomfrei in den Kurs/ins Training
- Distanz halten (wenn immer möglich 1.5m Abstand)
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG

**Personenbeschränkung:** (Wasserfläche 133m<sup>2</sup>, Beckenumrandung 170m<sup>2</sup>, Total 303m<sup>2</sup>)  
Es gibt keine Personenbeschränkung mehr.

### **Weitere Bestimmungen:**

Begleitpersonen Kinderschwimmen:

Maximal eine Begleitperson pro Kind. Die Begleitperson darf bis in den Garderobenbereich mitgehen und muss das Bad während der Unterrichtszeit sofort wieder verlassen. Es sei denn, die zusätzliche Person zieht Badekleidung an.

Garderobe:

Die Verweildauer in der Garderobe muss auf das Minimum reduziert werden. Kinder und Erwachsene sollen, wenn immer möglich, umgezogen kommen und gehen. Vor und nach dem Schwimmen bitte nur kurz duschen.

Gruppenwechsel:

Kursgruppen/Trainingsgruppen sollen sich möglichst nicht kreuzen, die Begegnungszeit soll auf ein Minimum reduziert werden. Das Schulhausareal soll erst kurz vor Beginn der Lektion betreten und nach Ende der Lektion möglichst rasch wieder verlassen werden.

**Organisation/Verein:**

Der Kursanbieter/Organisation/Verein muss ein eigenes Schutzkonzept haben.

**Präsenzliste:**

Der Kursanbieter/Trainingsleiter ist verpflichtet Präsenzlisten zu führen für die Kursteilnehmenden sowie für allfällige Begleitpersonen. Es gilt eine 14-tägige Aufbewahrungsfrist.

**Belegungszeiten für externe Nutzende**

Es gelten die Belegungszeiten der aktuellen Mietverträge.